



# DER AUSSERGEWÖHNLICHE GESCHÄFTSVORFALL

# INHALT

# INHALT

- Definition Geschäftsvorfall

# INHALT

- Definition Geschäftsvorfall
- Unterschiede im Pflichten- und Sanktionsprogramm zwischen gewöhnlichem und außergewöhnlichem Geschäftsvorfall

# INHALT

- Definition Geschäftsvorfall
- Unterschiede im Pflichten- und Sanktionsprogramm zwischen gewöhnlichem und außergewöhnlichem Geschäftsvorfall
- Tatbestand der Steuerverfähdung, § 379 Abs. 1 Nr. 3 AO

# INHALT

- Definition Geschäftsvorfall
- Unterschiede im Pflichten- und Sanktionsprogramm zwischen gewöhnlichem und außergewöhnlichem Geschäftsvorfall
- Tatbestand der Steuergefährdung, § 379 Abs. 1 Nr. 3 AO
- Die Regelbeispiele im Einzelnen, § 3 Abs. 2 GAufzV

# INHALT

- Definition Geschäftsvorfall
- Unterschiede im Pflichten- und Sanktionsprogramm zwischen gewöhnlichem und außergewöhnlichem Geschäftsvorfall
- Tatbestand der Steuergefährdung, § 379 Abs. 1 Nr. 3 AO
- Die Regelbeispiele im Einzelnen, § 3 Abs. 2 GAufzV
- Ausfüllung der Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsschwellen

# INHALT

- Definition Geschäftsvorfall
- Unterschiede im Pflichten- und Sanktionsprogramm zwischen gewöhnlichem und außergewöhnlichem Geschäftsvorfall
- Tatbestand der Steuergefährdung, § 379 Abs. 1 Nr. 3 AO
- Die Regelbeispiele im Einzelnen, § 3 Abs. 2 GAufzV
- Ausfüllung der Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsschwellen

Geschäftsvorfall

Legaldefinition, § 1 Abs. 4 AStG

# Geschäftsvorfall

Legaldefinition, § I Abs. 4 AStG

- wirtschaftlicher Vorgang

# Geschäftsvorfall

## Legaldefinition, § 1 Abs. 4 AStG

- wirtschaftlicher Vorgang
- Teil Tätigkeit iSv. §§ 13, 14, 18, 21 EStG

# Geschäftsvorfall

## Legaldefinition, § 1 Abs. 4 AStG

- wirtschaftlicher Vorgang
- Teil Tätigkeit iSv. §§ 13, 14, 18, 21 EStG
- keine gesellschaftsrechtliche Grundlage

# Geschäftsvorfall

## Legaldefinition, § 1 Abs. 4 AStG

- wirtschaftlicher Vorgang
- Teil Tätigkeit iSv. §§ 13, 14, 18, 21 EStG
- keine gesellschaftsrechtliche Grundlage
- ordentlicher und gewissenhafter  
Geschäftsleiter hat oder hätte hierzu
  - schuldrechtliche Vereinbarung getroffen

# Geschäftsvorfall

## Legaldefinition, § I Abs. 4 AStG

- wirtschaftlicher Vorgang
- Teil Tätigkeit iSv. §§ 13, 14, 18, 21 EStG
- keine gesellschaftsrechtliche Grundlage
- ordentlicher und gewissenhafter  
Geschäftsleiter hat oder hätte hierzu
  - schuldrechtliche Vereinbarung getroffen oder
  - bestehende Rechtsposition geltend gemacht

„außergewöhnlich“

## Regelbeispiele (§ 3 Abs. 2 GAufzV)

*„Als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere anzusehen:*

- 1. der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken,*
- 2. Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen,*
- 3. die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen,*
- 4. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie,*
- 5. der Abschluss von Umlageverträgen.“*

Bedeutung  
Funktion

Bedeutung  
Funktion

## Aufzeichnungspflicht

- Armani-Entscheidung:
  - keine Aufzeichnungspflichten außerhalb von §§ 140ff AO, 238ff HGB
  - (PR) Verifikation des steuerlich erheblichen Sachverhalts sehr schwierig oder gar ausgeschlossen
- Ausgangspunkt für Fremdvergleich

## Bedeutung Funktion

„außergewöhnlich“

Wozu die Differenzierung?

- „nicht in allen Fällen... , z.B. bei solchen im Zusammenhang mit Umstrukturierung im Konzern“
- „um überflüssigen Bürokratieaufwand zu vermeiden“
- Differenzierung Pflichtenprogramm
- Differenzierung Sanktionen

# PFLICHTEN

Vorlagepflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

# PFLICHTEN

Vorlagepflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

§ 90 Abs. 3 Satz 5 AO

bei Außenprüfung („soll“)

# PFLICHTEN

## Vorlagepflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

§ 90 Abs. 3 Satz 5 AO

bei Außenprüfung („soll“)

§ 90 Abs. 3 Satz 6 AO

urkundsförmige Vorlage, § 97 AO

# PFLICHTEN

## Vorlagepflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

§ 90 Abs. 3 Satz 5 AO

bei Außenprüfung („soll“)

§ 90 Abs. 3 Satz 6 AO

urkundsförmige Vorlage, § 97 AO

§ 90 Abs. 3 Satz 7 AO

auf Anforderung (→ Verwaltungsakt)

# PFLICHTEN

## Vorlagepflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

§ 90 Abs. 3 Satz 5 AO

bei Außenprüfung („soll“)

§ 90 Abs. 3 Satz 6 AO

urkundsförmige Vorlage, § 97 AO

§ 90 Abs. 3 Satz 7 AO

auf Anforderung (→ Verwaltungsakt)

§ 90 Abs. 3 Satz 7 AO

60-Tage-Frist

30-Tage-Frist

§ 90 Abs. 3 Satz 8 AO  
23

# PFLICHTEN

Erstellungspflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

# PFLICHTEN

Erstellungspflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

[§ 90 Abs. 3 Satz 7 AO]

spätestens für Vorlage

zeitnah

§ 90 Abs. 3 Satz 8 AO

# PFLICHTEN

## Erstellungspflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

[§ 90 Abs. 3 Satz 7 AO]

spätestens für Vorlage

zeitnah

§ 90 Abs. 3 Satz 8 AO

[§ 90 Abs. 3 Satz 7 AO]

auf Anforderung

selbständig

[zeitnah]

# PFLICHTEN

## Erstellungspflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

[§ 90 Abs. 3 Satz 7 AO]

spätestens für Vorlage

zeitnah

§ 90 Abs. 3 Satz 8 AO

[§ 90 Abs. 3 Satz 7 AO]

auf Anforderung

selbständig

[zeitnah]

§ 2 Abs. 6 GAufzV

Art/Umfang bestimmt

umfassend

[kein § 2 Abs. 6 GAufzV]

# RECHTSFOLGEN BEI VERSTOß

Vorlagepflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

# RECHTSFOLGEN BEI VERSTOß

Vorlagepflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

Nichtvorlage

Fixzuschlag

€ 5.000

§ 162 Abs. 4 Satz 1 AO

Mehreinkünftezuschlag

5% - 10% Mehrbetrag  
der Einkünfte Berichtigung

§ 162 Abs. 4 Satz 2 AO

# RECHTSFOLGEN BEI VERSTOß

## Vorlagepflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

Nichtvorlage

Fixzuschlag

€ 5.000

§ 162 Abs. 4 Satz 1 AO

Mehreinkünftezuschlag

5% - 10% Mehrbetrag  
der Einkünfte Berichtigung

§ 162 Abs. 4 Satz 2 AO

verspätete Vorlage

Fristüberschreitungszuschlag

€ 100 q.d. – € 1.000.000

§ 162 Abs. 4 Satz 3 AO

# RECHTSFOLGEN BEI VERSTOß

Erstellungspflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

# RECHTSFOLGEN BEI VERSTOß

Erstellungspflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

„im Wesentlichen  
unverwertbar“

Fixzuschlag

€ 5.000

§ 162 Abs. 4 Satz 1 AO

Mehreinkünftezuschlag

5% - 10% Mehrbetrag  
der Einkünfte Berichtigung

§ 162 Abs. 4 Satz 2 AO

# RECHTSFOLGEN BEI VERSTOß

Erstellungspflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

„im Wesentlichen  
unverwertbar“

Fixzuschlag

€ 5.000

§ 162 Abs. 4 Satz 1 AO

Mehreinkünftezuschlag

5% - 10% Mehrbetrag  
der Einkünfte Berichtigung

§ 162 Abs. 4 Satz 2 AO

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

# RECHTSFOLGEN BEI VERSTOß

Erstellungspflicht

gewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

„im Wesentlichen  
unverwertbar“

- Fixzuschlag
- Mehreinkünftezuschlag

€ 5.000

§ 162 Abs. 4 Satz 1 AO

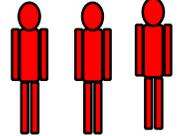
5% - 10% Mehrbetrag  
der Einkünfte Berichtigung

§ 162 Abs. 4 Satz 2 AO

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

Verspätete Aufzeichnung

Steuergefährdung

€ 12.500  
€ 25.000 ~~X~~ 

§ 379 Abs. 1 Nr. 3 AO

# STEUERGEFÄHRDUNG

## § 379 ABS. I NR. 3 AO

Objektiver Tatbestand	Subjektiver Tatbestand	Bußgeld
<p><b>TATOBJEKT:</b> „nach Gesetz ... aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 90 Abs. 3 AO; GAufzV</li> </ul>	Vorsatz	<p>€ 5 - € 25.000 § 17 Abs. 1 OWiG</p>
<p><b>TATHANDLUNG:</b> „unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Tatvollendung zZ § 3 Abs. 1 GAufzV (zeitnah)</li> <li>danach kein Rücktritt, keine tätige Reue</li> <li>Keine/falsche/unvollständige/unverwertbare Aufzeichnung zZ Tatvollendung</li> </ul>	<p>Leichtfertigkeit</p> <p>nach individuellen Fähigkeiten in der Lage, Sorgfaltspflichten im konkreten Fall zu genügen</p>	<p>€ 5 - € 12.500 § 17 Abs. 2 OWiG</p>
<p><b>TATEIGNUNG:</b> „dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt → abstrakte Gefahr einer Steuerverkürzung reicht aus („möglich“)</li> </ul>		<p>&lt; € 1.000.000.000..... § 17 Abs. 4 S.2 OWiG</p> <p>(soll ermöglichten Vorteil übersteigen)</p>
<p><b>TÄTER:</b> „aufzeichnet oder aufzeichnen lässt“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Geschäftsführung, Steuerabteilung, beauftragte Berater, Gehilfen</li> </ul>		<p>gegen jeden Täter!</p>

# Regelbeispiele

## Regelbeispiele (§ 3 Abs. 2 GAufzV)

*„Als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere anzusehen:*

- 1. der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken,*
- 2. Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen,*
- 3. die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen,*
- 4. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie,*
- 5. der Abschluss von Umlageverträgen.“*

# Regelbeispiele

## Regelbeispiele (§ 3 Abs. 2 GAufzV)

*„Als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere anzusehen:*

- 1. der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken,*
- 2. Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen,*
- 3. die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen,*
- 4. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie,*
- 5. **der Abschluss von Umlageverträgen.***

# Regelbeispiele

## Nr. 5: Umlagevertrag

„der Abschluss von Umlageverträgen“

# Regelbeispiele

## Nr. 5: Umlagevertrag

### „der Abschluss von Umlageverträgen“

- **Definition** (OECD-RL 2017, Kapitel VIII, Rn. 8.3):  
*„Eine KUV [Kostenumlagevereinbarung] ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Wirtschaftsunternehmen zur Teilung der Beiträge und Risiken im Zusammenhang mit der gemeinsamen Entwicklung, Produktion oder Beschaffung von immateriellen Werten, materiellen Vermögenswerten oder Dienstleistungen, ...“*

# Regelbeispiele

## Nr. 5: Umlagevertrag

### „der Abschluss von Umlageverträgen“

- **Definition** (OECD-RL 2017, Kapitel VIII, Rn. 8.3):  
*„Eine KUV [Kostenumlagevereinbarung] ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Wirtschaftsunternehmen zur Teilung der Beiträge und Risiken im Zusammenhang mit der gemeinsamen Entwicklung, Produktion oder Beschaffung von immateriellen Werten, materiellen Vermögenswerten oder Dienstleistungen,...“*  
→ Kürzer:  
*„Ersatzleistungsvereinbarung für Drittaufwand, den eine nahstehende Person teilweise oder vollständig im Interesse des Umlagevertragspartners geleistet hat.“*

# Regelbeispiele

## Nr. 5: Umlagevertrag

### „der Abschluss von Umlageverträgen“

- **Definition** (OECD-RL 2017, Kapitel VIII, Rn. 8.3):  
*„Eine KUV [Kostenumlagevereinbarung] ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Wirtschaftsunternehmen zur Teilung der Beiträge und Risiken im Zusammenhang mit der gemeinsamen Entwicklung, Produktion oder Beschaffung von immateriellen Werten, materiellen Vermögenswerten oder Dienstleistungen,...“*  
→ Kürzer:  
*„Ersatzleistungsvereinbarung für Drittaufwand, den eine nahstehende Person teilweise oder vollständig im Interesse des Umlagevertragspartners geleistet hat.“*
- **keine Bagatellschwelle** → immer außergewöhnlich, Kosten Dritter ohne Rechtspflicht zu übernehmen

# Regelbeispiele

## Nr. 5: Umlagevertrag

### „der Abschluss von Umlageverträgen“

- **Definition** (OECD-RL 2017, Kapitel VIII, Rn. 8.3):  
*„Eine KUV [Kostenumlagevereinbarung] ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Wirtschaftsunternehmen zur Teilung der Beiträge und Risiken im Zusammenhang mit der gemeinsamen Entwicklung, Produktion oder Beschaffung von immateriellen Werten, materiellen Vermögenswerten oder Dienstleistungen,...“*  
→ Kürzer:  
*„Ersatzleistungsvereinbarung für Drittaufwand, den eine nahstehende Person teilweise oder vollständig im Interesse des Umlagevertragspartners geleistet hat.“*
- **keine Bagatellschwelle** → immer außergewöhnlich, Kosten Dritter ohne Rechtspflicht zu übernehmen
- **„außergewöhnlich“**: konzernüblich nicht (per se) fremdüblich 42

# Regelbeispiele

## Regelbeispiele (§ 3 Abs. 2 GAufzV)

*„Als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere anzusehen:*

- 1. der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken,*
- 2. Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen,*
- 3. die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen,*
- 4. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie,*
- 5. der Abschluss von Umlageverträgen.“*

# Regelbeispiele

## Regelbeispiele (§ 3 Abs. 2 GAufzV)

„Als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere anzusehen:

1. der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken,
2. Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen,
3. die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen,
4. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie,
5. der Abschluss von Umlageverträgen.“

Regelbeispiele

Nr. 2: Umstrukturierung

„Vermögensübertragungen im Zuge von  
Umstrukturierungsmaßnahmen“

# Regelbeispiele

## Nr. 2: Umstrukturierung

### „Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen“

- „Umstrukturierung“:
  - Gesellschaftsrechtliche Rechtsänderungen/Umwandlungen
  - (Teil-)Betriebsübertragungen

# Regelbeispiele

## Nr. 2: Umstrukturierung

### „Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen“

- „Umstrukturierung“:
  - Gesellschaftsrechtliche Rechtsänderungen/Umwandlungen
  - (Teil-)Betriebsübertragungen
- „Vermögensübertragung“:
  - Übertragung von Vermögenswerten (=Wirtschaftsgüter)

# Regelbeispiele

## Nr. 2: Umstrukturierung

### „Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen“

- **„Umstrukturierung“:**
  - Gesellschaftsrechtliche Rechtsänderungen/Umwandlungen
  - (Teil-)Betriebsübertragungen
- **„Vermögensübertragung“:**
  - Übertragung von Vermögenswerten (=Wirtschaftsgüter)
- **Keine Bagatellschwelle:**
  - Sinn und Zweck: Übergang selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter zum Buchwert „0“ für Dritte nicht anders erkennbar, dennoch für Verrechnungspreisbildung relevant

# Regelbeispiele

## Nr. 2: Umstrukturierung

### „Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen“

- **„Umstrukturierung“:**
  - Gesellschaftsrechtliche Rechtsänderungen/Umwandlungen
  - (Teil-)Betriebsübertragungen
- **„Vermögensübertragung“:**
  - Übertragung von Vermögenswerten (=Wirtschaftsgüter)
- **Keine Bagatellschwelle:**
  - Sinn und Zweck: Übergang selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter zum Buchwert „0“ für Dritte nicht anders erkennbar, dennoch für Verrechnungspreisbildung relevant
- **„außergewöhnlich“** → Umstrukturierung immer und unter allen möglichen Blickwinkeln außergewöhnlich

# Regelbeispiele

## Regelbeispiele (§ 3 Abs. 2 GAufzV)

*„Als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere anzusehen:*

- 1. der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken,*
- 2. Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen,*
- 3. die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen,*
- 4. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie,*
- 5. der Abschluss von Umlageverträgen.“*

# Regelbeispiele

## Regelbeispiele (§ 3 Abs. 2 GAufzV)

„Als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere anzusehen:

1. der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken,
2. Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen,
3. die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen,
4. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie.
5. der Abschluss von Umlageverträgen.“

# Regelbeispiele

## Nr. 4: Geschäftsstrategie

„Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie“

# Regelbeispiele

## Nr. 4: Geschäftsstrategie

„Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie“

- **Definition** → typologisch??

# Regelbeispiele

## Nr. 4: Geschäftsstrategie

„Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie“

- **Definition** → typologisch??
  - erfordert Entscheidung auf Leitungsebene

# Regelbeispiele

## Nr. 4: Geschäftsstrategie

„Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie“

- **Definition** → typologisch??
  - erfordert Entscheidung auf Leitungsebene
  - zielt auf Kombination unterschiedlicher Maßnahmen

# Regelbeispiele

## Nr. 4: Geschäftsstrategie

„Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie“

- **Definition** → typologisch??
  - erfordert Entscheidung auf Leitungsebene
  - zielt auf Kombination unterschiedlicher Maßnahmen
  - Erfolg eines Parameters auf Kosten eines anderen Parameters

# Regelbeispiele

## Nr. 4: Geschäftsstrategie

„Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie“

- **Definition** → typologisch??
  - erfordert Entscheidung auf Leitungsebene
  - zielt auf Kombination unterschiedlicher Maßnahmen
  - Erfolg eines Parameters auf Kosten eines anderen Parameters
  - nicht nur kurzfristig

# Regelbeispiele

## Nr. 4: Geschäftsstrategie

„Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie“

- **Definition** → typologisch??
  - erfordert Entscheidung auf Leitungsebene
  - zielt auf Kombination unterschiedlicher Maßnahmen
  - Erfolg eines Parameters auf Kosten eines anderen Parameters
  - nicht nur kurzfristig
  - erfordert operative Umsetzungsmaßnahmen

# Regelbeispiele

## Nr. 4: Geschäftsstrategie

### „Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie“

- **Definition** → typologisch??
  - erfordert Entscheidung auf Leitungsebene
  - zielt auf Kombination unterschiedlicher Maßnahmen
  - Erfolg eines Parameters auf Kosten eines anderen Parameters
  - nicht nur kurzfristig
  - erfordert operative Umsetzungsmaßnahmen
- **keine Bagatellschwelle** → „erheblich“ ~ rechtserheblich

# Regelbeispiele

## Nr. 4: Geschäftsstrategie

### „Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie“

- **Definition** → typologisch??
  - erfordert Entscheidung auf Leitungsebene
  - zielt auf Kombination unterschiedlicher Maßnahmen
  - Erfolg eines Parameters auf Kosten eines anderen Parameters
  - nicht nur kurzfristig
  - erfordert operative Umsetzungsmaßnahmen
- **keine Bagatellschwelle** → „erheblich“ ~ rechtserheblich
- **„außergewöhnlich“**: ja, kein Tagesgeschäft

# Regelbeispiele

## Regelbeispiele (§ 3 Abs. 2 GAufzV)

*„Als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere anzusehen:*

- 1. der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken,*
- 2. Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen,*
- 3. die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen,*
- 4. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie,*
- 5. der Abschluss von Umlageverträgen.“*

# Regelbeispiele

## Regelbeispiele (§ 3 Abs. 2 GAufzV)

„Als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere anzusehen:

1. der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken,
2. Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen,
3. die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen,
4. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie,
5. der Abschluss von Umlageverträgen.“

# Regelbeispiele

## Nr. 1: Langfristige Verträge

„der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken“

# Regelbeispiele

## Nr. 1: Langfristige Verträge

„der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken“

- „Langfristig“:

# Regelbeispiele

## Nr. 1: Langfristige Verträge

„der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken“

- „Langfristig“:
  - qualitativ
  - quantitativ

# Regelbeispiele

## Nr. I: Langfristige Verträge

„der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken“

- **„Langfristig“:**
  - **qualitativ**  
→ Unbefristet
  - **quantitativ**
- **„außergewöhnlich“** → Erheblichkeitsschwelle

# Regelbeispiele

## Nr. 1: Langfristige Verträge

„der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken“

- **„Langfristig“:**
  - **qualitativ**
    - Unbefristet
    - Befristet, aber auf Dauer angelegt (automatische oder regelmäßige Verlängerung; Kettenverträge)
  - **quantitativ**

# Regelbeispiele

## Nr. 1: Langfristige Verträge

„der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken“

- **„Langfristig“:**
  - **qualitativ**
    - Unbefristet
    - Befristet, aber auf Dauer angelegt (automatische oder regelmäßige Verlängerung; Kettenverträge)
  - **quantitativ**
    - 3-5 Jahre (gesetzliches Leitbild? § 89a AO; § 87 AktG)

# Regelbeispiele

## Nr. 1: Langfristige Verträge

„der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken“

- **„Langfristig“:**
  - **qualitativ**
    - Unbefristet
    - Befristet, aber auf Dauer angelegt (automatische oder regelmäßige Verlängerung; Kettenverträge)
  - **quantitativ**
    - 3-5 Jahre (gesetzliches Leitbild? § 89a AO; § 87 AktG)
- **Erheblichkeitsschwelle** → Höhe Einkünfte Geschäftsbeziehung

# Regelbeispiele

## Nr. I: Langfristige Verträge

### „der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken“

- **„Langfristig“:**
  - **qualitativ**
    - Unbefristet
    - Befristet, aber auf Dauer angelegt (automatische oder regelmäßige Verlängerung; Kettenverträge)
  - **quantitativ**
    - 3-5 Jahre (gesetzliches Leitbild? § 89a AO; § 87 AktG)
- **Erheblichkeitsschwelle** → Höhe Einkünfte Geschäftsbeziehung
- **„außergewöhnlich“** → Erheblichkeitsschwelle

# Regelbeispiele

## Regelbeispiele (§ 3 Abs. 2 GAufzV)

*„Als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere anzusehen:*

- 1. der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken,*
- 2. Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen,*
- 3. die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen,*
- 4. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie,*
- 5. der Abschluss von Umlageverträgen.“*

# Regelbeispiele

## Regelbeispiele (§ 3 Abs. 2 GAufzV)

„Als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere anzusehen:

1. der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus seinen Geschäftsbeziehungen auswirken,
2. Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen,
3. die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen.
4. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie,
5. der Abschluss von Umlageverträgen.“

# Regelbeispiele

## Nr. 3: Funktionsverlagerung

„die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen“

- (potentielle) Funktionsverlagerung
- **Wesentlichkeitsschwelle** → Funktions-/Risikoprofil
- **„außergewöhnlich“** → Wesentlichkeitsschwelle

# Regelbeispiele

## Nr. 3: Funktionsverlagerung

„die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen“

# Regelbeispiele

## Nr. 3: Funktionsverlagerung

„die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen“

- (potentielle) Funktionsverlagerung

# Regelbeispiele

## Nr. 3: Funktionsverlagerung

„die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen“

- (potentielle) Funktionsverlagerung
- **Wesentlichkeitsschwelle** → Funktions-/Risikoprofil

# Regelbeispiele

## Nr. 3: Funktionsverlagerung

„die Übertragung und die Überlassung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit wesentlichen Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen“

- (potentielle) Funktionsverlagerung
- **Wesentlichkeitsschwelle** → Funktions-/Risikoprofil
- **„außergewöhnlich“** → Wesentlichkeitsschwelle

# WESENTLICH- /ERHEBLICHKEITSSCHWELLE

(--> AUSFÜLLUNGSBEDÜRFTIGE, UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE)

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

# WESENTLICH- /ERHEBLICHKEITSSCHWELLE

(--> AUSFÜLLUNGSBEDÜRFTIGE, UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE)

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

## VWG 2005 (Rz. 3.4.8.2)

- „Geschäftsvorfälle sind außergewöhnlich (§ 90 Abs. 3 Satz 3 AO), wenn sie im Hinblick auf Art, Inhalt, Zweck, Umfang oder Risiko über das gewöhnliche Tagesgeschäft hinausgehen, deshalb Ausnahmecharakter haben, ...“

# WESENTLICH- /ERHEBLICHKEITSSCHWELLE

(--> AUSFÜLLUNGSBEDÜRFTIGE, UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE)

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

## VWG 2005 (Rz. 3.4.8.2)

- „**Geschäftsvorfälle** sind **außergewöhnlich** (§ 90 Abs. 3 Satz 3 AO), wenn sie im Hinblick auf **Art, Inhalt, Zweck, Umfang** oder **Risiko** über das **gewöhnliche Tagesgeschäft hinausgehen**, deshalb Ausnahmecharakter haben, ...“

# WESENTLICH- /ERHEBLICHKEITSSCHWELLE

(--> AUSFÜLLUNGSBEDÜRFTIGE, UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE)

## außergewöhnlicher Geschäftsvorfall

### VWG 2005 (Rz. 3.4.8.2)

- „**Geschäftsvorfälle** sind **außergewöhnlich** (§ 90 Abs. 3 Satz 3 AO), wenn sie im Hinblick auf **Art, Inhalt, Zweck, Umfang** oder **Risiko** über das **gewöhnliche Tagesgeschäft hinausgehen**, deshalb Ausnahmecharakter haben, ...“

### Baumbach/Hopt/Hopt, § 116 Rn. 2

- „Der Gegensatz sind außergewöhnliche Geschäfte, dh solche mit Ausnahmecharakter nach Art und Inhalt (...) oder Zweck (...) oder Umfang und Risiko ...“

# WESENTLICH- /ERHEBLICHKEITSSCHWELLE

(--> AUSFÜLLUNGSBEDÜRFTIGE, UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE)

## außergewöhnlicher Geschäftsvorfall

### VWVG 2005 (Rz. 3.4.8.2)

- „**Geschäftsvorfälle** sind **außergewöhnlich** (§ 90 Abs. 3 Satz 3 AO), wenn sie im Hinblick auf **Art**, **Inhalt**, **Zweck**, **Umfang** oder **Risiko** über das **gewöhnliche Tagesgeschäft hinausgehen**, deshalb Ausnahmecharakter haben, ...“

### Baumbach/Hopt/Hopt, § 116 Rn. 2

- „Der Gegensatz sind **außergewöhnliche Geschäfte**, dh solche mit Ausnahmecharakter nach **Art** und **Inhalt** (...) oder **Zweck** (...) oder **Umfang** und **Risiko** ...“

# WESENTLICH- /ERHEBLICHKEITSSCHWELLE

(--> AUSFÜLLUNGSBEDÜRFTIGE, UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE)

## außergewöhnlicher Geschäftsvorfall

### VWG 2005 (Rz. 3.4.8.2)

### Baumbach/Hopt/Hopt, § 116 Rn. 2

- „**Geschäftsvorfälle** sind **außergewöhnlich** (§ 90 Abs. 3 Satz 3 AO), wenn sie im Hinblick auf **Art, Inhalt, Zweck, Umfang** oder **Risiko** über das **gewöhnliche Tagesgeschäft hinausgehen**, deshalb Ausnahmecharakter haben, ...“
- „Der Gegensatz sind **außergewöhnliche Geschäfte**, dh solche mit Ausnahmecharakter nach **Art und Inhalt** (...) oder **Zweck** (...) oder **Umfang** und **Risiko** ...“

Grenze der Geschäftsführungsbefugnis, dh Zustimmung der Gesellschafter erforderlich

→ OHG/KG: § 116 HGB

→ GmbH: §§ 37, 49, 52 GmbHG (Zustimmung Gesellschafter/Beirat)

→ AG: § 111 AktG (Zustimmungsvorbehalte Aufsichtsrat)

→ SE: § 19 SEAG

# WESENTLICH- /ERHEBLICHKEITSSCHWELLE

(--> AUSFÜLLUNGSBEDÜRFTIGE, UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE)

Grenze der Geschäftsführungsbefugnis,  
dh Zustimmung der Gesellschafter erforderlich (deutsches GesellschaftsR):

- OHG/KG: § 116 HGB
- GmbH: §§ 37, 49, 52 GmbHG (Zustimmung Gesellschafter/Beirat)
- AG: § 111 AktG (Zustimmungsvorbehalte Aufsichtsrat)
- SE: § 19 SEAG

außergewöhnlicher  
Geschäftsvorfall

- Unbürokratisch zu erkennen → ist aus Haftungsgründen bereits bekannt
- Informationen/Unterlagen liegen vor
- aus Sicht Gesellschaftsorgane, dh des Unternehmens außergewöhnlich
- *Conditio sine qua non*: Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 GAufzV (kein Budget etc.)

SCHÖNEN ABEND !!!